# Reglement



Des

## Livlandischen Credit:Bereins

für

Beraußerung und Berhypothecirung

von

Gefindestellen.

Niga,

gebruckt bei Wilhelm Ferbinand häcker. 1845.

# Herlement

Lividen Carbic Percins

Der Drud wird geftattet. Riga, am 17. Februar 1845.

Dr. C. E. Rapiersfn, Cenfor.



11m den Livlandischen Bauern, sofern sie beim Ackerban verbleiben, den Erwerb von Grundsstücken zum Eigenthum oder zur Erbpacht zu ersleichtern, hat der Eredit-Berein, hinsichts der Beräußerung ihm verhafteter Gesindestellen und deren Verhypothecirung durch Pfandbrief-Darslehne, nachfolgende Bestimmungen getroffen:

#### §. 1.

Dem Eigenthůmer eines mit einem Pfandsbrief=Darlehne belasteten Gutes ist gestattet, von demselben einzelne oder mehrere Gesindestellen zu verkausen oder in Erbpacht zu vergeben. Da aber die Veräußerung oder Vergebung in seiner freien Willführ liegt, so hängen dabei auch sämmtliche Bedingungen von der Uebereinkunst der Contrahenten ab, in sofern durch selbige nicht das Interesse des Credit=Vereins gesährdet wird. Demjenigen aber, der nur Pfand=Vesiser eines Sutes ist, steht, auch wenn die Umwandlung in Kauf contractlich vorbehalten wäre, bevor diese wirklich stattgesunden, eine solche Veräußerung

nicht zu, sondern er kann auch, hinsichts einzelner Gesinder, sein Pfandrecht nur fur die Dauer desselben übertragen.

#### §. 2.

Bei Beräußerung von Gesindestellen oder von Hofesland an Nichtadlige dürfen Gerecht: same adliger Güter nicht mit übertragen werden, widrigenfalls die Directionen ihre Zustimmung zu der Corroboration des Contracts nicht geben dürfen.

#### \$. 3.

Das der Livlandischen Nitterschaft und beziehungsweise dem Besiher des Hauptgutes zusstehende Näherrecht bleibt bei allen Veräußerunzgen, nach Vorschrift des §. 56. der Livlandischen Bauer-Verordnung vom J. 1819, in aller hinzsicht ungeschmälert vorbehalten.

#### §. 4.

Der Besiher einer Gesindestelle kann zu dersselben zwar Servitute erwerben, und auch zum Besten des Hauptgutes und dessen Gemeinde, jedoch durchaus nicht zum Besten irgend Jemansdes außer derselben einräumen, jedenfalls soll aber die von dem Hauptgute concedirte Servitut in die Ablösungs-Summe von 40 Aubel S.M.

(§. 9.) nicht mit inbegriffen, sondern besonderer Beprüfung und Bestimmung der Directionen unsterworfen sein. Gleicher Bestimmung der Disvectionen bedarf es auch, falls der Gesindebesitzer von einem andern, dem Eredit-Vereine verhaftesten Gute sich eine Servitut einräumen läßt.

#### §. 5.

Für die gezahlte Einstands= oder Ablösungs= Summe genießt der Erbpachtnehmer oder Käuser in der acquirirten Gesindestelle eine stillschwei= gende öffentliche specielle Hypothek nach dem Alter geleisteter Zahlung.

#### \$. 6.

Der Gutbeigenthumer darf die beabsichtigte Beräußerung einer Gesindestelle nicht eher vollziehen, noch darf sie von einer Behörde eher bestätigt oder corroboriet werden, bevor er der Disrection bei Vorlegung des Contract-Projects das von Anzeige gemacht, und deren Genehmigung ershalten hat, welche sodann bei der Corroborationsbehörde beizubringen ist. Die Districts-Direction hat die Vorstellung sammt den etwanigen Actenüber stattgehabte Untersuchung mit einem Sentiment der Oberdirection zu unterlegen, und nach deren Festsehung den Ansuchenden zu bescheiden.

#### §. 7.

Der Gutbeigenthumer ist verpflichtet, bei feis nem Gesuche um Genehmigung der Veraußerung, der Direction zugleich zu übergeben:

- 1) Die besondere, von einem glaubhaften land=
  messer verisicirte, und nach dem Maaßstabe
  der General-Charte des Hauptgutes ange=
  fertigte, von beiden Contrahenten mit ge=
  richtlicher Attestation der Unterschriften un=
  terzeichnete, im Fall der genehmigten Ver=
  außerung bei der Direction zu asservirende
  Charte der zu veräußernden Gesindestelle,
  sammt einem Attestate des Landmessers, daß
  die auf der Charte angegebenen Grenzen
  auch in der Natur vermarkt sind;
- 2) das Wackenbuch und die General=Charte des Hauptgutes, zur Beprüfung der Ueberseinstimmung, auf welche lettere, jedoch nur bei stattsindendem Verkaufe der Gesindestelle und bei Ablösung der Pfandbriefschuld, die Grenzen der Gesindestelle ebenfalls mit der Special-Charte übereinstimmend verzeichnet werden müssen.

#### §. 8.

Der Berkaufer einer Gefindestelle ift bei ei= ner liquiden, dem Eredit-Bereine im Contraven= tionsfalle zu zahlenden Geldbuße von 20 Rubel S.M. für jeden Thaler des verkauften Landes verpflichtet, den abgeschlossenen Contract innershalb 6 Wochen a dato des Abschlusses bei der Direction beizubringen und deren Genehmigung anzusuchen.

Die Veräußerung einer Gefindestelle kann stattsinden entweder mit Ablösung oder mit Be= lassung der Pfandbriefschuld.

#### I.

## Ablösung der Pfandbriefschuld.

§. 9.

Sind die im §. 7. genannte Documente beisgebracht, und gleichfalls zur Ablösung der Pfandsbriefschuld von der Gesindestelle, sür jeden Thasler Landeswerth derselben 40 Nubel S.M. in Pfandbriefen, oder mit deren erforderlichen Anskaufskosten und dem Aufgelde in baarem Gelde, und, wo die Ablösungssumme keinen Pfandbriefsbetrag bildet, mit der bis zu einer solchen nösthigen Summe bei der Direction eingezahlt, und hat Lektere sich durch ihren dritten Assessor

überzeugt; so ist auf benjenigen Gütern, welche nach den im Jahre 1827 festgesetzten Grundsäßen Darlehne auf den Thalerwerth erhalten haben, die Veräußerung von den Directionen ohne Weisteres zu gestatten, wobei dennoch späterhin besmerkte Frethümer in den Angaben und beigebrachsten Documenten nachträglicher Untersuchung und Zurechtstellung von Seiten der Directionen vorsbehalten bleiben.

#### §. 10.

Bei einem Gute, welches das Pfandbriefs Darlehn vor 1827 für den Thalerwerth, oder vors oder nachher nach besonderer Abschähung ershalten hat, soll nach vorgängiger Untersuchung die Ablösungssumme von den Directionen bestimmt, und nach Einzahlung ihrer und der andern im §. 9. genannten Summen die Veräußerung gesnehmigt werden, wenn nicht besondere, im EresditsReglement gegründete Bedenken dem widersstreiten, welchenfalls die Sache dem nächsten EreditsConvente zur Vestimmung vorzulegen ist.

#### §. 11.

Wird mit der Gefindesstelle auch hofesland veräußert, so soll letteres, wenn dessen Betrag das Minimum des reglementsmäßigen Erforders

nisses im Verhaltniß von Sofesland zum Thalerwerthe des verkauften Gefindes nicht übersteigt, einer besonderen Ablosung des Pfandbrief=Dar= lehns nicht bedurfen, - fondern es foll diese nur in dem Falle erforderlich fein, wenn das verau= Berte hofesland, und fur fo viel es diefes regle= mentsmäßige Minimum übersteigt, wo denn die= fer lleberschuß nach den fur Bauer-gandereien bestehenden Tar-Prinzipien abgeschäßt, und gleich diefen abgelofet werden muß. Jedoch foll in bei= den Fallen, wenn das veraußerte Sofesland ein wesentlicher Bestandtheil des Hauptqutes ist, und letteres durch deffen Einbuße im Betriebe der Dekonomie gefährdet erscheint, die Beurtheilung der Bulaffigkeit einer folchen Beraußerung den Directionen vorbehalten bleiben.

#### §. 12.

Es versteht sich, daß der Gutzeigenthumer für sammtliche Kosten der Abschreibung und Ersgrossation, wie der etwanigen Umschreibung und Ingrossation der Pfandbriefe zu haften, und sie nachträglich zu berichtigen hat.

#### II.

## Beibehaltung der Pfandbriefschnld.

### A. Qualification zu berfelben.

#### §. 13.

Jeder ackerbautreibende Bauer, welcher eisne, zu einem mit Pfandbriefen belegten Gute geshörige wackenbuchmäßige Gesindestelle kauft oder in Erbpacht nimmt, ist berechtigt, unter den hier folgenden Bedingungen von der Pfandbriefschuld eine Summe als Darlehn zu behalten, welche dem verhältnismäßigen Werthe dieser Stelle zu dem Hauptgute entspricht.

#### §. 14.

Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf denjenigen ackerbautreibenden Bauer, welcher eisne solche, mit einem Pfandbrief=Darlehne vershaftete Gesindestelle von einem Andern an sich bringt oder im Meistbot ersteht.

#### §. 15.

Rommt die Gefindesstelle, vom Sauptgute abgesondert, in Besitz einer Person aus einem ans dern Stande, oder eines handeltreibenden Bauern,

oder wird der Besitzer ein solcher, so hort diese Bergunstigung ohne Weiteres auf und das Pfandsbrief-Darlehn muß vor Gestattung der Corrobo-ration des Contracts an die Direction zurückgezahlt werden.

#### §. 16.

Besitzer von Gesindestellen, bei welchen der Kaufpreis bereits ganzlich berichtigt worden, ohne daß eine Abtheilung des Pfandbrief-Darlehns für dieselbe stattgefunden hat, dieses vielmehr bei der Beräußerung abgelöset worden, haben ferner auf ein Pfandbrief-Darlehn keinen Anspruch. Ausgenommen, wenn die Stelle wieder zu demselben oder zu einem andern Gute hinzugezogen wird.

#### §. 17.

Besitzer von Gesindestellen, welche von Gutern veräußert worden, die bei der Veräußerung fein Pfandbrief-Darlehn hatten, sind für ihre Stelle allein zu einem solchen Darlehne nicht berechtigt.

#### S. 18.

Jedoch können bei Bewilligung eines Darslehns auf ein damit noch nicht belastetes Gut, die davon etwa schon veräußerten Gesindestellen berücksichtigt werden, und mit Zustimmung des Gutseigenthumers, unter dessen Garantie und Vers

schreibung zum Besten der Gesindebesitzer verhalt= nismäßig an dem Darlehne Theil nehmen.

#### S. 19.

Wenn eine Gesindestelle weniger als für sie= ben Thaler Landwerth enthalt, so hat der Be= siger auf ein Pfandbrief=Darlehn keinen Anspruch.

#### §. 20.

Wenn die veräußerte Stelle kein wackens buchmäßiges Gesinde ist, sondern aus Hofes-Lans dereien besteht, so hat der Besiker auf ein Dars lehn keinen Anspruch.

## B. Rechts Berhaltniß des Gefindebesitzers.

#### §. 21.

Ju einer Vertretung seiner Gesindestelle in den Versammlungen des Eredit-Vereins ist der Gesindebesisser nicht berechtigt, und in jeder hinssicht nur mittelbar, und nur durch den Eigensthumer des Hauptgutes Schuldner des Vereins, da Letzterer mit dem Hauptgute dem Vereine für das Darlehn der Stelle verhaftet bleibt.

#### 6. 22.

Dem Gutseigenthumer stehen wider den Ge-findebesiter alle Diejenigen Berechtigungen, und

hinsichtlich etwaniger Restanzien desselben, alle diesenigen Vorrechte zu, welche der Eredit-Verein gegen seine Schuldner hat.

#### §. 23.

Dat dagegen der Gesindebesißer seine termin= lichen Quoten bei dem Gutseigenthümer einge= zahlt, dieser aber die Zahlung nicht zu rechter Zeit an die Direction geleistet, so wird deren Betrag als Nestanz dem Hauptgute zugeschrie= ben, und der Gesindebesißer bei vorfallender Se= questration des Hauptgutes nicht als mit verhaftet angesehen, sondern von derselben gänzlich ausegenommen.

#### §. 24.

Der Gutbeigenthumer hat für die Restanz seines Gutes eine Necognition überhaupt nur mit Ausschluß der Gesindes-Quote zu erhalten, es sei denn, daß von ihm erwiesen wird, der Gesindes besißer habe seine Quote nicht eingezahlt.

#### §. 25.

Der Gesindebesitzer muß sich der Revision seisner Wirthschaft sowohl durch die Direction als durch den Gutseigenthumer jederzeit unterwerfen, und steht Letzterem bei mangelhafter Conservation der Hypothek das Necht zu, die sofortige Zurechts

ftellung zu fordern, und im Fall des Unterbleis bens die Gesindestelle in Sequestration nehmen zu lassen.

§. 26.

Entstehen aus diesen Verhältnissen zwischen dem Gutseigenthumer und dem Gesindebesitzer Weiterungen, so haben sich beide Theile deshalb lediglich bei der Districts Direction aus einander zu sehen, jedoch ohne Zuziehung von Advosfaten und Nechtsgelehrten, und mit vorbehaltener Verufung an die Oberdirection, den Convent und die General-Versammlung.

#### §. 27.

Eben deshalb findet auch, weil bei vorfalslenden Sequestrationen des Gesindes die Stelle des Ordnungsgerichts von dem Gemeindegerichte vertreten wird, so wenig wie von den Procedusen und Verfügungen des Erstern, eben so wesnig von denen des Gemeindegerichts eine Verussung an eine demselben vorgesehte Civil-Authoristät, sondern nur an die Direction statt.

#### §. 28.

Wendet sich der Gesindebesißer zur vermeintlichen Nechtserlangung an irgend eine andere Authorität, welche sie auch sei, und aus welchem Grunde, oder unter welchem Vorwande es auch geschehe, so hat er damit und unausbleiblich alles Recht auf fernere Belassung des Pfandbriefs Darlehns nicht nur verwirkt, sondern sich auch ohne alle Widerrede die Sequestration von Seisten des Gutseigenthümers gefallen zu lassen, und sollen dagegen alle Inhibitorien und ähnliche hinsdernde Maaßregeln, von wem sie auch angeordenet werden mögen, durchaus effectlos und in sich selbst null und nichtig, der Gutseigenthümer aber nicht gehalten sein, sich vor erfolgter Entrichtung des Darlehns, sammt was dazu gehörig, an die Direction, irgendwo auf des Gegners Beschwers des Anträge einzulassen.

#### §. 29.

Wird beabsichtigt, die Gesindestelle wegen weiterer Veräußerung oder Vererbung zu parcelliren, so ist solches zwar bei fortdauernder solidarischen Verhaftung sämmtlicher Parzelen unverwehrt, jedoch, im Fall das Pfandbrief-Darlehn
beibehalten werden will, nur wenn jede Parzele
nicht unter dem Vetrage von sieben Thaler Landwerth für sich besteht, und wenn die Vetheiligten
die erforderlichen Gebände aus eigenen Mitteln
beschaffen, weil der Eigenthümer des Hauptgutes,
ohne dessen Justimmung eine solche Parzelirung

ohnehin nicht stattfinden darf, zur hergabe der Materialien oder zu anderweitiger Beisteuer fei= nesfalls verpflichtet ist.

#### §. 30.

Der Gesindebesiser ist unbedingt schuldig, sich den Beschlussen des Eredit=Bereins und den Berfügungen dessen Directionen zu unterwerfen und ihnen Folge zu leisten.

#### §. 31.

Sollte der Gesindebesister sich beikommen lassen, den Verfügungen des Vereins oder der Disvectionen sich zu widerschen, oder über diese Authosritäten anderweit Veschwerde zu führen, so wird derselbe zur Ablösung des Pfandbrief Darlehns genöthigt, und falls solche nicht erfolgt, die Stelle sofort sequestrirt, und sodann zum öffentlichen Weistbot gestellt. Uebrigens soll auch in diesen Fällen die Vestimmung des §. 28. in Anwendung kommen, und Hinsichts der Directionen Geltung haben.

#### §. 32.

Die Kreisgerichte sind verpflichtet, von allen über eine mit Pfandbriefen belastete Gesindestelle erlassenen Proclamaten der Districts-Direction ein Exemplar sogleich bei dem Erlasse zuzustellen.

### C. Bewilligung bes Darlehns.

#### §. 33.

Hat das Hauptgut, von welchem die Gesinstestelle veräußert worden, das Pfandbrief-Darlehn nach dem Thalerwerth erhalten, oder wird um ein solches angesucht, oder auch, ist das Hauptgut bei Ausnahme des Darlehns speciell abgeschäßt, so bekommt der Gesindebesißer in jedem Falle 40 Rusbel S. für den Thaler Landwerth seiner Gesindesstelle als Darlehn. Hiernach kann also, sobald nach dieser Berechnung das Pfandbrief-Darlehn eines Gutes durch Verkauf von Bauerland bereits absorbirt worden, ein weiterer Verkauf solchen Landes nicht stattsinden.

#### §. 34.

Das auf eine Sesindestelle zu berechnende Pfandbrief-Darlehn darf nur Hunderte oder halbe Hunderte von Silber-Rubeln betragen, dergestalt, daß wenn der Landwerth den Betrag von vollen 50 oder 100 Abln. nicht erreicht, das Darlehn auf die nächstfolgende solche runde Summe erweitert wird.

#### §. 35.

Eine Absonderung oder Umschreibung und bes sondere Bezeichnung von Pfandbriefen des Haupts gutes für die Gesindestelle findet nicht statt.

#### §. 36.

Eine Erhöhung des schon auf eine Gesindes stelle bestehenden Pfandbrief=Darlehns kann nies mals statt haben.

#### §. 37.

Das Pfandbrief Darlehn muß unter allen Umständen die erste Stelle in der Sypothek des Gesindes, dessen Appertinentien und Inventarium haben und behalten. Daher muß jede Behörde vor Vollziehung der Corroboration oder Ingrossation eines Instrumentes, welches eine belastete Gesindestelle betrifft, die Genehmigung dazu von der Oberdirection einziehen, und ist ohne solche die vollzogene Krepostirung in Beziehung auf die Vorrechte des Vereins und der Besiser der Saupt güter nichtig und ohne Wirkung.

#### §. 38.

Bei Acquisition einer mit Pfandbriefen beslasteten Gesindestelle, oder bei Absonderung oder Ausnahme eines Darlehns für dieselbe, muß der Gesindebesitzer das zu den Acten der Direction zu nehmende reglementsmäßige Neversale wegen Uebernahme des Pfandbriefs Darlehns unter den vorgeschriebenen Bedingungen ausstellen, erstensfalls dasselbe dem Contracte hinzuschreiben, das mit es mit diesem Corroboration erhalte.

#### §. 39.

Der Gesindebesiker kann die Bewilligung eis nes Darlehns nur verlangen, wenn er den eigensthümlichen Besik des seiner Stelle angemessenen Inventars an Pferden, Vieh und Saaten, nach Maaßgabe des §. 30. der Bauer-Berordnung vom Jahre 1819, und des ersorderlichen Wirthschaftsgeräthes, nach Analogie der Versammlungs-Besschlüsse von 1827 und 1830 (§. 190. des E. N.) nachweiset. Auch muß er mit diesem Inventarium jederzeit versehen bleiben, und unterliegt dabei der gutsherrlichen Controlle.

## D. Zahlung ber Zinsen und bes Capitals.

#### 6. 40.

Der Gesindebesitzer ist verpflichtet, jedesmal nicht spåter als am 15. Mårz und am 15. Septems ber die halbjährigen Zinsen seines Pfandbrief. Darslehns an den Eigenthumer des Hauptgutes gegen Quittung zu bezahlen.

#### §. 41.

Die Zinsen sollen genau nach dem dermalen von der Oberdirection in der Repartition festgesetzten Zinsfuße, nach Maaßgabe des auf die Gesinsdestelle haftenden Pfandbrief-Darlehns, mit gleich-

falls verhältnismäßiger hinzurechnung der Quitstungsgebühr des Gutes, berechnet werden.

#### §. 42.

Die Zinsen hat der Gutbeigenthumer im reglementsmäßigen Termin an die Districts = Di= rection einzuzahlen.

#### §. 43.

Will der Gesindebesitzer die Pfandbriesschuld abtragen, so steht ihm dieß nach vorhergegangener sechsmonatlichen Kundigung in dem Zahlungsetermine frei, wobei sich versteht, daß die Zahlung in Pfandbriesen und mit den etwanigen Unkosten stattsinden muß.

## E. Beitrage ber Ruckstande.

#### §. 44.

Werden von dem Gesindebesißer in dem gesselsten Temine (§. 40.), und spätestens bis zum 1. April oder 1. October die dermalen fälligen Zinsen nicht zum Vollen berichtigt, so hat der Gutseigenthumer das Necht, die Gesindestelle sosort unter Sequester nehmen zu lassen, wobei das Gemeindegericht die Stelle des Ordnungsgerichts vertritt.

#### S. 45.

Bei der Sequestration und ferneren Berswaltung der Gesindestelle sollen die in den Pasragraphen 385., 386. und 387. der BauersBersordnung vom Jahre 1819 enthaltenen Borschrifsten über Euratel des nachlässigen Haushalters zur Anwendung kommen.

#### §. 46.

Wenn während der Sequester Werwaltung bei Ablauf eines Jahres von deren Beginn bis zum Eintritt des auf den nächsten folgenden ans dern Zinsenzahlungs-Termins, aus den Nevenüen der Gesindestelle die Nückstände, sammt einem halben Procent monatlich für die durch deren Berichtigung von dem Gutseigenthümer gemachten Vorschüsse, die während dessen sammt gleichen Zinsen, und die abermals fällig gewordenen Zinsenquoten nicht berichtigt worden, so darf der Gutseigenthümer die Gesindestelle oder das Erbspachtrecht daran zum öffentlichen Meistbot stellen lassen.

#### 6. 47.

Die Meistbotstellung einer, durch eine Pfand= briefschuld verhafteten Gesindestelle foll, aus wel= cher Veranlaffung sie auch bewerkstelligt werde, allemal nur bei dem Kreisgerichte stattfinden.

#### §. 48.

Wenn gleich der Gutseigenthumer für alle gemachte Vorschüsse in der Hypothek die Vorzrechte des Vereins genießt, so erhält jedoch ein Anderer, welcher etwa dem Gesindebesißer zur Berichtigung Vorschuß macht, diese Vorrechte nicht, und dieser Vorschuß nicht die eines gegen Recognition gegebenen Varlehns.

#### In fidem

Maller Charles School and Alle taxes and

Stövern,

Oberdirections=Gecretair.